Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von
Knut Benjamin Pißler

Mohr Siebeck

Knut Benjamin Pißler ist Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen, Lehrbeauftragter an den Universitäten Göttingen und Köln sowie wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-156288-4 / eISBN 978-3-16-156289-1 DOI 10.1628/978-3-16-156289-1

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855 (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Josef Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsübersicht

Vorv	vort	V
	ltsverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis		
11011	312 ang 5 (12 c 1 c 1 m 5)	
§ 1	Einleitung (Knut Benjamin Piβler)	1
	1. Kapitel: Prozessvoraussetzungen	
§ 2	Verfahrenseröffnung (Nils Pelzer)	37
§ 3	Zuständigkeitsordnung (Nils Pelzer)	
§ 4	Prozessbeteiligte (Mario Feuerstein)	
	2. Kapitel: Weiteres Verfahren	
§ 5	Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz (Nils Klages)	85
§ 6	Beweisrecht (Simon Werthwein)	129
§ 7	Schlichtung (Nils Pelzer)	199
§ 8	Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert	
	(Nils Pelzer)	231
§ 9	Berufungsverfahren (Yuanshi Bu)	243
	3. Kapitel: Besondere Verfahrensarten	
§ 10	Drittanfechtungsklage (Yuanshi Bu)	259
	Klagen im öffentlichen Interesse (Mario Feuerstein)	
§ 12	Einstweiliger Rechtsschutz (Patrick Alois Hübner)	289
8 13	Wiederaufnahmeverfahren (Knut Ranjamin Pißlar)	3.41

4. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren (Knut Benjamin Pißler)	395	
§ 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen (Nils Pelzer)		
§ 16 Vollstreckungseinwände (Yue Siebel)		
•		
5. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug		
§ 17 Allgemeine Voraussetzungen (Nils Pelzer)	479	
§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen		
und Schiedssprüchen (Nils Klages)	491	
1 , 3		
Anhang		
Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China	537	
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des		
,Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China'	619	
Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung		
des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in		
Zivilsachen	769	
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der		
Anwendung des Mahnverfahrens	781	
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der		
beauftragten Vollstreckung	785	
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der		
Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der		
Vollstreckung	791	
Normenverzeichnis		
Literatur- und Materialienverzeichnis		
Rechtsprechungsverzeichnis		
Sachverzeichnis		
Autorenverzeichnis	869	

§ 9 Berufungsverfahren

Yuanshi Bu

Α.	Einl	leitung	243
B.	Ver	fahren	244
	I.	Berufungsparteien	
	II.	Fristen	244
	III.	Berufungsanträge und -gründe	245
		Fehlerhafte Tatsachenfeststellung	245
		2. Fehlerhafte Rechtsanwendung	245
		3. Schwere Verfahrensfehler	246
	IV.	Zuständigkeit und Prüfungsumfang	246
	V.	Verfahrensablauf	247
	VI.	Berufungsurteile	248
		Rücknahme der Berufung	
C.		htskraft	
	I.	Begriff	250
	II.	Objektiver Umfang der Rechtskraft - Streitgegenstand	250
	III.	Subjektiver Umfang der Rechtskraft – Bindung der	
		Tatsachenfeststellung und Urteilsbegründung	251
		1. Vorbestimmungswirkung	252
		2. Keine Streitverkündung	
		3. Reform der Vorbestimmungswirkung	
D	Fazi	it	255

A. Einleitung

Die im chinesischen Zivilprozessrecht verfügbaren Rechtsmittel sind beschränkt. Das einzige ordentliche Rechtsmittel stellt die Berufung (上诉) dar. Berufungsfähig sind die im ordentlichen oder einfachen Verfahren ergangenen Urteile oder Beschlüsse der Nichtannahme oder der Klagezurückweisung sowie Beschlüsse über die Zuständigkeit.

B. Verfahren

I. Berufungsparteien

§ 164 ZPG sieht die Berufung nur für die Parteien vor. Da "Parteien" nach § 164 ZPG offenbar auch Dritte i. S. v. § 56 ZPG umfasst, wird in § 317 ZPG-Interpreation die Stellung des Dritten im Berufungsverfahren geregelt. Legen sowohl die beiden Parteien als auch der Dritte jeweils Berufung ein, so charakterisieren sich alle als Berufungsführer (上诉人). Nach § 317 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation kann das Gericht von Amts wegen die Stellung der Parteien im Verfahrensprozess in zweiter Instanz festlegen. Legt hingegen lediglich einer der Streitgenossen oder ein Teil der Streitgenossen in einer notwendigen Streitgenossenschaft Berufung ein, so erlegt § 319 ZPG-Interpretation eine Differenzierung hinsichtlich der Frage auf, wer als Berufungsgegner anszusehen ist.

Zivilgeschäftsunfähige und beschränkt Zivilgeschäftsfähige werden bei der Berufung nach § 321 ZPG-Interpretation durch deren gesetzliche Vertreter vertreten.

Im Falle der Rechtsnachfolge der Berufungsparteien sollen die Rechtsnachfolger gem. § 322 ZPG-Interpretation am Prozess teilnehmen. Auch kann der Prozess in Anwendung des § 151 ZPG bei Erforderlichkeit beendet werden.

Tritt während des Berufungsverfahrens eine Spaltung oder Verschmelzung juristischer Personen oder anderer Organisationen ein, können die dann entstehenden juristischen Personen oder anderen Organisationen gem. § 336 ZPG-Interpretation direkt als Streitgenossen bzw. Parteien angeführt werden.

II. Fristen

Die Berufungsfrist beträgt 15 Tage bei Urteilen und zehn Tage bei Beschlüssen (§ 164 ZPG). Die Berufungsfrist beginnt mit Zustellung des Urteils bzw. des Beschlusses.

Ein Berufungsverfahren muss gemäß § 176 ZPG innerhalb von *drei Monaten* (bei Urteilen) bzw. 30 Tagen (bei Beschlüssen) ab dem Tag der Fallannahme abgeschlossen werden (§ 341 ZPG-Interpretation). Eine Fristverlängerung ist bei Urteilen möglich (§ 176 ZPG).

Bei Nichteinhalten der Frist zur Einreichung der Berufungsschrift gilt die Berufung gem. § 320 S. 2 ZPG-Interpretation als nicht eingelegt. Die Frist zur Erwiderung auf die Berufungsschrift beträgt 15 Tage, wobei die Berufungserwiderung nicht zwingend ist; die Frist zur Weiterleitung der Kopie der Berufungserwiderungsschrift an den Berufungskläger durch das Gericht beträgt 5 Tage (§ 167 Abs. 1 ZPG). Hat das Gericht Berufungsschrift und Berufungserwiderung erhalten, hat es diese sowie Akten und Beweise dem Berufungsgericht innerhalb von 5 Tagen zu übersenden (§ 167 Abs. 2 ZPG).

III. Berufungsanträge und -gründe

§ 165 ZPG legt den Inhalt der Berufungsschrift fest. Danach muss diese die Namen der Parteien und der gesetzlichen Repräsentanten, die Bezeichnung des ursprünglich mit dem Fall befassten Gerichts, das Aktenzeichen, die Bezeichnung des Sachverhalts, sowie das Berufungsverlangen und die Berufungsgründe enthalten. Einzureichen ist die Berufungsschrift beim erstinstanzlichen Gericht (§ 166 ZPG). Wird jedoch Berufung direkt bei dem Berufungsgericht eingelegt, muss dieses die Berufungsschrift innerhalb von 5 Tagen an das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht übermitteln (§ 166 Abs. 2 ZPG). Letzteres leitet eine Kopie der Berufungsschrift an die Gegenparteien weiter.

Die Berufungsgründe sind in § 170 ZPG geregelt. Konkret sind folgende Tatbestände als Berufungsgründe aufgelistet:

1. Fehlerhafte Tatsachenfeststellung

Sowohl die fehlerhafte Tatsachenfeststellung als auch die unklare Feststellung von Grundtatsachen stellen Berufungsgründe dar. Grundtatsachen sind dabei in § 335 ZPG-Interpretation als Tatsachen definiert, die zur Festsetzung der Aktiv- oder Passivlegitimation einer Partei, der Natur der Klage oder der Rechte und Pflichten verwendet werden und somit materiellen Einfluss auf das Ergebnis der erstinstanzlichen Entscheidung haben.

2. Fehlerhafte Rechtsanwendung

Gemäß § 170 Abs. 1 Nr. 2 ZPG ist außerdem die fehlerhafte Rechtsanwendung ein Berufungsgrund. Eine Konkretisierung der fehlerhaften Rechtsanwendung erfolgt nicht im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren, sondern mit dem Wiederaufnahmeverfahren. 1 Gemäß § 390 ZPG-Interpretation liegt eine fehlerhafte Rechtsanwendung jedenfalls vor, wenn

- das angewendete Recht nicht dem Wesen des Falles entspricht,
- die festgesetzte zivilrechtliche Haftung gesetzlichen oder parteilichen Regelungen zuwiderläuft,

¹ An anderer Stelle dieses Buches (§ 13 S. 360) wird jedoch eingewendet, dass im Wiederaufnahmeverfahren von einem *entschiedenen* Rechtsanwendungsfehler (适用法律确有错误) gesprochen wird. Bei der Berufung sei eine bloß fehlerhafte Rechtsanwendung (适用法律错误) Voraussetzung, weshalb § 390 ZPG-Interpretation also nicht ohne weiteres als Maß herangezogen werden könne. Dazu kann man wohl sagen, dass, wenn ein entschiedener Rechtswendungsfehler vorliegt, die Rechtsanwendung sicherlich fehlerhaft ist. Darüber hinaus bestehen natürlich Fälle, in denen der Rechtsanwendungsfehler nicht so offensichtlich ist, aber dennoch existiert, z.B. wenn die Berufungsinstanz eine Rechtsvorschrift anders auslegt als die erste Instanz.

- ein unwirksames oder noch nicht in Kraft getretenes Gesetz angewendet wird.
- gegen das gesetzliche Rückwirkungsverbot verstoßen wird,
- gegen Regeln der Rechtsanwendung verstoßen wird, oder
- die gerichtliche Entscheidung dem ursprünglichen gesetzgeberischen Willen zuwiderläuft.

Diese Vorschrift wird bereits im vorliegenden Buch an einer anderen Stelle kommentiert (vgl. S. 360 ff.), weshalb hierzu keine näheren Ausführungen gemacht werden.

3. Schwere Verfahrensfehler

Einen weiteren Berufungsgrund statuiert § 170 Abs. 1 Nr. 4 ZPG i.V.m. § 325 ZPG-Interpretation, nach dem das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil aufhebt und den Fall an das erstinstanzliche Gericht zurückverweist, wenn das gesetzlich bestimmte Verfahren etwa durch Übergehung einer Partei oder durch vorschriftswidriges Versäumnisurteil erheblich verletzt wurde (§ 170 Abs. 1 Nr. 4 ZPG). Weitere Fälle der erheblichen Verletzung des gesetzlich bestimmten Verfahrens nennt § 325 ZPG-Interpretation:

- die Zusammensetzung des Gerichts zur Behandlung des Falles entspricht nicht dem Recht;
- auszuschließende Richter und Schöffen wurden nicht ausgeschlossen;
- Prozessführung eines nicht Prozesshandlungsfähigen ohne gesetzlichen Vertreter;
- einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln, wenn also ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vorliegt.

IV. Zuständigkeit und Prüfungsumfang

Das Berufungsgericht (第二审法院) prüft sowohl die *Tatsachenfeststellung als auch die Rechtsanwendung* (§ 168 ZPG und § 323 Abs. 1 ZPG-Interpretation). Die Prüfung beschränkt sich hierbei jedoch grundsätzlich auf das Parteivorbringen. Von der Beschränkung der Prüfung ausgenommen sind der Verstoß gegen zwingendes Recht und sonstige von Amts wegen zu prüfende Tatbestände (§ 323 Abs. 2 ZPG-Interpretation).

Das Berufungsgericht kann zu Rechtsbegehren, die im erstinstanzlichen Verfahren unbehandelt gebliebenen sind, eine *Schlichtung* durchführen; scheitert diese, wird die Berufungsklage an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen (§ 326 ZPG-Interpretation).

Neue Anträge und Widerklagen können im Berufungsverfahren gestellt und eingereicht werden; jedoch darf das Berufungsgericht hierüber nur (auf freiwilliger Basis) eine Schlichtung durchführen (§ 328 Abs. 1 ZPG-Interpretation). Bleibt die Schlichtung erfolglos, ist eine neue Klage zu erheben

(§ 328 Abs. 1 ZPG-Interpretation), so dass über diese Anträge und Widerklagen nicht im Berufungsverfahren entschieden werden darf. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass die Parteien mit einer Verhandlung über diese Anträge und Widerklagen durch die Berufungsinstanz einverstanden sind (§ 328 Abs. 2 ZPG-Interpretation). § 327 ZPG-Interpretation legt fest, dass das Berufungsgericht auch bei den erst im Berufungsverfahren neu hinzugezogenen Prozessparteien und Dritten mit selbständigen Ansprüchen zunächst versuchen soll, deren Anträge auf freiwilliger Grundlage durch Schlichtung zu bearbeiten. Hat die Schlichtung keinen Erfolg, verweist das Berufungsgericht die Berufungsklage an die erste Instanz zur erneuten Verhandlung zurück. Damit soll sichergestellt werden, dass den Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit der Berufung erhalten bleibt.

Etwas anderes ist im Scheidungsverfahren geregelt: Spricht das Berufungsgericht entgegen der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts durch Urteil eine Scheidung aus, kann das Berufungsgericht über Fragen des Kindesunterhalts und des Vermögens gemeinsam schlichten. Scheitert die Schlichtung, darf das Berufungsgericht entweder den Fall zur erneuten Verhandlung zurückverweisen (§ 329 Abs. 1 ZPG-Interpretation) oder gem. § 329 Abs. 2 ZPG-Interpretation bei Einverständnis aller Parteien über Kindesunterhalt und Vermögen gemeinsam entscheiden.

V. Verfahrensablauf

Im Berufungsverfahren kommt es i.d.R. zu einer mündlichen Verhandlung, gerade wenn neue Tatsachen, Beweise und Begründungen beigebracht werden.² Gelangt das Gericht nach Durchsicht der Akten, Parteibefragung und eigener Untersuchung zu einem klaren Ergebnis, kann es gemäß § 169 ZPG und § 333 ZPG-Interpretation auch aufgrund der Akten ein Urteil oder einen Beschluss erlassen.

§ 174 ZPG erklärt die Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens erster Instanz auch für das Berufungsverfahren für anwendbar. § 169 Abs. 2 ZPG eröffnet dem Berufungsgericht die Möglichkeit, am Sitz des Berufungsgerichts oder aber an dem Ort der Entstehung des Falles oder an dem Ort des erstinstanzlichen Gerichts die Verhandlungen durchzuführen. Gemäß § 324 ZPG-Interpretation kann bei Bedarf ein Beweisaustausch organisiert werden.

Erstinstanzliche Prozesshandlungen der Parteien – vor allem ein Geständnis – entfalten diesen gegenüber auch im Berufungsverfahren Bindungswirkung (§ 342 Abs. 1 ZPG-Interpretation). Im Berufungsverfahren darf eine Partei erstinstanzliche Prozesshandlungen in begründeten Fällen widerrufen (§ 342 Abs. 2 ZPG-Interpretation).

² SHEN Deyong, 862.

VI. Berufungsurteile

Das Berufungsgericht kann die ursprüngliche Entscheidung *aufrechterhalten* (维持原判) oder sie selbst *abändern* (依法改判), wenn lediglich die Rechtsanwendung fehlerhaft ist oder das Berufungsgericht die Tatsachen selbstständig feststellen kann.

Sind im Ausgangsurteil festgestellte Grundtatsachen unklar, muss das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung aufheben und entweder den Fall an das Ausgangsgericht zur erneuten Verhandlung zurückverweisen oder – wenn das Berufungsgericht die Tatsachen selbst aufklären kann – selbst ein abgeändertes Urteil erlassen (§ 170 Abs. 1 Nr. 3 ZPG). Handelt es sich um eine gewöhnliche Tatsache (一般事实) (ebenfalls vom Berufungsgrund "fehlerhafte Tatsachenfeststellung" miterfasst), muss das Berufungsgericht i.d.R. aus Gründen der Prozessökonomie selbst den Fehler in der Tatsachenfeststellung berichtigen und darf den Rechtsstreit nicht an das Ausgangsgericht zurückverweisen.³

Liegen im erstinstanzlichen Verfahren Verfahrensfehler vor, wird die ursprüngliche Entscheidung gem. § 170 Abs. 1 ZPG aufgehoben (撤销原判) und die Berufungsklage an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen (发回重审).

Eine erneute Zurückverweisung durch das zweitinstanzliche Gericht für den Fall, dass eine Partei erneut Berufung einlegt, findet hingegen nicht statt (§ 170 Abs. 2 ZPG).

Bei mangelnder Zulässigkeit der Klage kann das Berufungsgericht die ursprüngliche Entscheidung direkt aufheben und die Klage zurückweisen (§ 330 ZPG-Interpretation). Dieser Zurückweisungsbeschluss des Berufungsgerichts ist nicht mehr berufungsfähig, der Betroffene darf nur einen Wiederaufnahmeantrag stellen.⁴ Verletzt der durch das erstinstanzliche Gericht behandelte Fall Bestimmungen über ausschließliche Zuständigkeiten, hebt das Berufungsgericht die Entscheidung auf und verweist den Fall an das zuständige Gericht (§ 331 ZPG-Interpretation).

Im umgekehrten Fall, wenn also das erstinstanzliche Gericht die Klage fälschlicherweise nicht angenommen oder zurückgewiesen hat, muss das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung aufheben und die Sache zur Verfahrenseröffnung bzw. Verhandlung an das Eingangsgericht zurückverweisen (§ 332 ZPG-Interpretation).

Berühren Fehler der Tatsachenfeststellung und/oder der Urteilsbegründung in der erstinstanzlichen Entscheidung die Richtigkeit der Ergebnisse der Entscheidungen nicht, kann das Berufungsgericht diese nach einer Mängelkorrektur nach § 170 Abs. 1 Nr. 1 ZPG aufrechterhalten (§ 334 ZPG-Interpretation). Mit diesen Vorschriften wird der Meinungsstreit bezüglich der Frage,

³ SHEN Deyong, 885 f.

⁴ SHEN Deyong, 872.

ob in einem solchen Fall eine Zurückverweisung an das Eingangsgericht erforderlich ist, beendet.⁵

Die Urteilsverkündung findet durch das Berufungsgericht selbst, das erstinstanzliche Gericht stellvertretend oder das Gericht am Ort der Parteien stellvertretend statt (§ 340 ZPG-Interpretation).

VII. Rücknahme der Berufung

Die wirksame Rücknahme der Berufung (撤回上诉) erfordert die Zustimmung des Berufungsgerichts (§ 173 ZPG). Jedoch ist dem Gericht die Zustimmung versagt, wenn es nach Prüfung der Akte zu dem Schluss kommt, dass das erstinstanzliche Urteil tatsächlich fehlerhaft ist oder dass die Parteien kollusiv Interessen des Staates, der Kollektive, der Öffentlichkeit oder Dritter beeinträchtigen (§ 337 ZPG-Interpretation). Schießt der Berufungsführer keine Gerichtsgebühren vor, gilt dies als Berufungsrücknahme (§ 320 S.3 ZPG-Interpretation). Hier ist weder eine Zustimmung des Gerichts erforderlich noch kommt es darauf an, ob Interessen des Staates beeinträchtigt sind. Grund hierfür ist, dass das Gericht sich inhaltlich noch nicht mit dem Fall beschäftigt hat und somit nicht erkennen kann, ob das Urteil fehlerhaft ist und böswillige Kollusion vorliegt. Nach Ansicht der h.M. schließt die Rücknahme der Berufung eine weitere Berufung aus. Ausdrücklich normiert ist dies jedoch nicht.

Davon zu unterscheiden ist die sehr umstrittene Rücknahme der ursprünglichen Klageschrift des erstinstanzlichen Verfahrens, die im Rahmen des Berufungsverfahrens ebenfalls grundsätzlich durch das Gericht genehmigt werden kann, solange die anderen Parteien damit einverstanden sind und das Interesse des Staates, der Öffentlichkeit oder eines Dritten dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 338 ZPG-Interpretation). Dies ist vor allem für den Kläger einer stattgegebenen Scheidungsklage relevant, welcher sich im Laufe der Rechtsmittelinstanzen vorübergehend nicht mehr scheiden lassen will. Eine identische neue Klage ist bei einer derartigen Klagerücknahme nicht mehr zulässig (§ 338 Abs. 2 ZPG-Interpretation). Das heißt, dass sich die Eheleute im obigen Fall wieder scheiden lassen können, falls die neue Klage nicht identisch ist mit der alten.

Durch Schlichtung in der zweiten Instanz kann das erstinstanzliche Urteil aufgehoben werden (§ 172 ZPG). Treffen die Streitparteien zweitinstanzlich eine Vergleichsvereinbarung und wird eine Klagerücknahme beantragt, muss das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Rücknahme der erstinstanzlichen Klage oder der Berufung einer solchen stattgeben (§ 339 ZPG-Interpretation).

⁵ SHEN Deyong, 879 ff.

⁶ SHEN Deyong, 895.

⁷ PAN Jianfeng, 35 m.w.N.; SHEN Deyong, 891 ff.

⁸ SHEN Deyong, 894.

C. Rechtskraft

I. Begriff

Entscheidungen des Berufungsgerichts sind rechtskräftig (§§ 155, 124 ZPG), denn die Berufung ist im ZPG als das einzige ordentliche Rechtsmittel vorgesehen. In den obigen Vorschriften des ZPG wird nicht der Begriff der Rechtskraft (即判力), sondern der Begriff der Entstehung der rechtlichen Wirkung (发生法律效力) verwendet. Gemäß § 124 Nr. 5 ZPG wird eine Partei, die in einem Fall mit bereits ergangenem, rechtskräftigen Urteil, Beschluss oder Schlichtungsurkunde erneut Klage erhebt, durch das Gericht auf den Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens verwiesen, falls das Gericht die Klagerücknahme nicht genehmigt hat. § 155 ZPG besagt, dass ein Urteil bzw. ein Beschluss des OVG oder ein sonstiges Urteil bzw. ein sonstiger Beschluss, welcher/welches nicht berufungsfähig bzw. bei dem die Berufungsfrist ungenutzt verstrichen ist, rechtskräftig wird. Die Auswertung neuer Literatur hat verdeutlicht, dass der subjektive und objektive Umfang der Rechtskraft in der chinesischen Gerichtspraxis noch nicht fest verankert ist. 9 Hingegen ist die zeitliche Grenze der Rechtskraft grundsätzlich anerkannt. Gemäß § 248 ZPG-Interpretation ist eine neue Klage zulässig, wenn eine neue Tatsache eintritt, nachdem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Ebenfalls anerkannt ist die Abänderungsklage. Der Frage der Rechtskraft wird teilweise auch durch § 247 ZPG-Interpretation (Wiederholungsverbot) Rechnung getragen.

II. Objektiver Umfang der Rechtskraft – Streitgegenstand

Was den objektiven Umfang der Rechtskraft betrifft, ist festzustellen, dass sich in China bis heute noch kein eindeutiger Streitgegenstandsbegriff (诉讼 标的) entwickelt hat, obwohl darüber bereits seit Anfang der 1990er-Jahre immer wieder, zeitweise auch recht intensiv, diskutiert wird. Daraus ist eine beachtliche Anzahl einschlägiger Publikationen hervorgegangen. Spätestens seit Ende der 1990er-Jahre sind sämtliche in Deutschland und Japan existierende Streitgegenstandstheorien durch chinesische Prozessualisten nach China eingeführt worden. Gleichzeitig wurde auch der große Meinungsstreit aus diesen zwei Ursprungsländern nach China übertragen. Während die dogmatischen Meinungsverschiedenheiten in Deutschland und Japan für die Praxis wohl geringe Auswirkungen haben, 11 ist die Gerichtspraxis in China bei ein-

⁹ WU Zeyong, 156 f.; WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 18; LIU Dong, 39; ähnliche Ansicht: LIN Jianfeng, 137 f.

 $^{^{10}\,}$ Eine Zusammenfassung dieser Phase: WU Yingzi 177 ff.; ZHANG Weiping, Relativity, 73.

¹¹ Zu Deutschland: Hans-Joachim MUSIELAK/Wolfgang VOIT, Rn. 148; zu Japan: Kazuhiro KOSHIYAMA, 19 f.

schlägigen Fragen eher uneinheitlich. ¹² Insofern ist die Diskussion in den letzten 20 Jahren für die Praxis eher unfruchtbar geblieben. Bedingt durch diesen Theorienstreit wird der Streitgegenstandsbegriff von Praktikern oft nicht mehr verwendet, sondern durch den Begriff des "materiellen Rechtsverhältnisses" (实体法律关系) ersetzt. ¹³

Der vom OVG herausgegebene Kommentar geht davon aus, dass die Rechtsprechung grundsätzlich der ursprünglichen materiell-rechtlichen Theorie folgt¹⁴, was aber von einem Teil der Lehre bestritten wird.¹⁵ Danach wird der Streitgegenstand maßgeblich durch das von den Parteien vor Gericht zur Entscheidung vorgetragene materielle Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt, wobei damit wohl der das behauptete Rechtsverhältnis begründende Tatsachenvortrag ebenfalls erfasst ist. Mit anderen Worten scheint der Streitgegenstand in China als Zusammensetzung aus den vorgetragenen Tatsachen und dem darin begründeten Rechtsverhältnis verstanden zu werden.

Aus Justizgewährungsgesichtspunkten ist ein enger gefasster Streitgegenstandsbegriff in China derzeit wohl sachgerecht. Solange dem Kläger verwehrt wird, in ein und derselben Klage mehrere Ansprüche aus demselben Lebenssachverhalt alternativ geltend zu machen, soll ihm zumindest erlaubt werden, dies in getrennten Klagen zu tun. Freilich würde der eng gefasste Streitgegenstandsbegriff zulasten der Prozessökonomie gehen. Wie schon längst zutreffend festgestellt wurde, liegt daher eine schnelle Lösung des aktuellen Dilemmas nicht etwa in der Bereinigung des Meinungsstreits, sondern darin, Eventualanträge und Klageänderungen möglichst sachdienlich zu regeln. Gegenwärtig ist eine Änderung des Klageantrags gemäß § 51 ZPG zwar zulässig, deren Frist und Voraussetzungen sind allerdings nicht gesetzlich geregelt.

III. Subjektiver Umfang der Rechtskraft – Bindung der Tatsachenfeststellung und Urteilsbegründung

Der subjektive Umfang der Rechtskraft beschränkt sich auf die Prozessparteien.¹⁷ Die Erweiterung der Bindungswirkung von Urteilen auf Dritte im chinesischen Recht äußert sich dergestalt, dass sich sowohl die materielle Rechts-

¹² CHENG Chunhua, 62 ff.; JIANG Wei/DUAN Housheng, 80; YAN Renqun, 94 ff.; SHEN Deyong, 633.

¹³ LIN Jianfeng, 140.

¹⁴ SHEN Deyong, 635.

¹⁵ Die Untersuchungen von LI Hao, Darlehen, 151; MA Ding, 287 f. kommen zu dem Ergebnis, dass die materiell-rechtliche Theorie in der chinesichen Gerichtspraxis herrschend ist; dem widersprechen jedoch Untersuchungen von YAN Renqun, 92 ff.; WANG Di/QI Jun, 179 f.; ZHANG Weiping, Repeated Suits, 55.

¹⁶ DUAN Wenbo, 163; LI Hao, Darlehen, 151; YAN Rengun, 108 f.

¹⁷ LIN Jianfeng, 132.

kraft auf Dritte erstreckt – wobei sich jene Dritte nach h.M. auf einige auch in Deutschland bekannte Konstellationen beschränken sollen, ¹⁸ – als auch eine Vorbestimmungswirkung (预决效力) der Tatsachenfeststellung eines rechtskräftigen Urteils besteht. ¹⁹

1. Vorbestimmungswirkung

Diese Wirkung der Tatsachenfeststellungen statuiert § 93 Nr. 5 ZPG-Interpretation, der besagt, dass eine in einem rechtskräftigen Urteil festgestellte Tatsache solange als bewiesen gilt, bis sie durch einen etwaigen ausreichenden Gegenbeweis widerlegt werden kann. Somit ist die Tatsachenfeststellung auch für Richter eines späteren Verfahrens bindend, sofern es um dieselbe Tatsache geht.

In der Lehre wird versucht, die Vorbestimmungswirkung der Tatsachenfeststellung von der materiellen Rechtskraft zu unterscheiden. Denn während die Literatur zuvor hauptsächlich ermittelte, dass die Vorbestimmungswirkung denselben objektiven und subjektiven Umfang wie die materielle Rechtskraft habe und lediglich minimale Unterschiede zwischen den beiden bestünden, ²⁰ geht aus neuerer Literatur vielmehr hervor, dass sich die Vorbestimmungswirkung in der Gerichtspraxis längst nicht auf die Prozessparteien beschränkt, sondern sich auch uneingeschränkt auf unbeteiligte Dritte erstreckt. ²¹

Genau diese Vorbestimmungswirkung auch für unbeteiligte Dritte führte zum Eingang der sehr umstrittenen Drittanfechtungsklage in das ZPG in der letzten Revision 2012: Es wurde als unbillig empfunden, dass der Dritte zwar betroffen war, dem vorgelagerten Prozess jedoch eventuell etwa aus Unwissenheit über die Existenz des Vorverfahrens oder mangels Zustimmung des Gerichts nicht beitreten konnte. Somit verwundert es nicht, dass die Fälle, in denen die Vorbestimmungswirkung eingreift, nunmehr einen Hauptanwendungsbereich der Drittanfechtungsklage darstellen.²²

Wie bereits dargelegt wurde, kann die Vorbestimmungswirkung durch einen ausreichenden Gegenbeweis ausgeschaltet werden. Nicht überzeugend ausge-

¹⁸ Hierzu gehören Rechtsnachfolger, Rechtsinhaber im Falle einer Prozessstandschaft, Besitzer der Streitsache ohne eigenes Interesse, Statussache, gesellschaftsrechtliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, vgl. ZHANG Weiping, Relativity, 78 ff.; LIN Jianfeng, 138, nennt den Fall, in welchem ein notwendiger Streitgenosse am Prozess nicht teilnahm.

¹⁹ Nach H∪ Junhui, Vorbestimmungswirkung, 148, wurde diese Rechtsfigur 1992 zur Vermeidung doppelter Beweisaufnahme eingeführt, ohne zu erkennen, dass es sich hierbei um die Vorbestimmungswirkung handelt. Erst 2001 wurde die Vorbestimmungswirkung in der Lehre erörtert.

²⁰ JIANG Wei/CHANG Tingbin, 103; HU Junhui, Vorbestimmungswirkung, 150 f; SHAO Ming, Tatsachenwirkung, 95 f.

²¹ WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 15 ff.; WU Zeyong, 156.

²² Wu Zeyong, 156.

führt und höchstens am Rande angesprochen wird jedoch, was unter einem solchen ausreichenden Gegenbeweis zu verstehen ist.²³ In der Literatur wird vertreten, dass eine erneute Feststellung einer vorgreiflichen Tatsache in einem späteren Verfahren grundsätzlich nur denkbar ist, wenn das diese Tatsache feststellende rechtskräftige Urteil später in einem Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich angefochten wird.²⁴ Ansonsten könnten die Ergebnisse der Tatsachenfeststellung zweier rechtskräftiger Urteile voneinander abweichen. Diese Konsequenz wird angesichts der Autorität der Gerichte als nicht haltbar angesehen,²⁵ weshalb hierin jedenfalls früher ein Grund für die Anfechtung eines Wiederaufnahmeverfahrens in Bezug auf das zuerst erlassene Urteil lag.²⁶

Das heißt, faktisch ist der Richter in einem späteren Verfahren an präjudizielle Rechtsverhältnisse gebunden, unabhängig davon, ob die Parteien in beiden Verfahren identisch sind. Da die rechtliche Beurteilung von Tatsachen und Urteilsbegründungen zum Teil ebenfalls (zu Unrecht) als Tatsachenfeststellung eingestuft werden, ²⁷ können diese in späteren Verfahren über die Regelung zur Vorbestimmungswirkung Bindungswirkung entfalten. Im Ergebnis erstreckt sich die Vorbestimmungswirkung eines Urteils auf jedweden Dritten. ²⁸

2. Keine Streitverkündung

Zwar könnte im abstrakten Sinne jeder beliebige Dritte durch die Vorbestimmungswirkung betroffen sein. Konkret liegt es freilich nahe, dass zwischen dem Dritten und dem tatsachenfeststellenden Urteil i.d.R. ein Zusammenhang hinsichtlich der Parteien oder des Lebenssachverhalts bestehen muss.²⁹ Aus diesem Grund spielt die Vorbestimmungswirkung vorwiegend für Dritte

²³ SHAO Ming, Tatsachenwirkung, 96, nennt folgende Fälle: (1) die Voraussetzungen der Beweiswirkung sind nicht erfüllt; (2) es kann nachgewiesen werden, dass das die betroffene Tatsache feststellende Urteil durch Betrug oder Kollusion erschlichen wurde; (3) ein neuer Beweis konnte aus berechtigten Gründen in dem bereits entschiedenen Verfahren, aus dem die betroffene Tatsache feststellende Urteil erging, nicht beigebracht werden; (4) der Richter hat im entschiedenen Verfahren, zu dem das die betroffene Tatsache feststellende Urteil erging, einer Partei kein rechtliches Gehör eingeräumt. Hu Junhui, Vorbestimmungswirkung, 150 f. geht in diese Richtung, wobei er die Tatsachenfeststellung mit dem Tenor bei Urteilen über die Verschollenheits- und Todeserklärung und die Feststellung des Mangels der Geschäftsfähigkeit verwechselt hat; dasselbe Problem betrifft auch JIANG Wei/CHANG Tingbin, 108; CAO Zhixun, 131 nennt die Konstellation "Direktbeweis hoher Beweiskraft" ohne jedoch weiter auszuführen; Hu Junhui, Vorbestimmungswirkung, 150,

²⁴ WENG Xiaobin, 184.

²⁵ LIN Jianfeng, 139; HU Junhui, Vorbestimmungswirkung, 149.

²⁶ CAO Zhixun, 135; WENG Xiaobin, 184.

²⁷ Yuanshi BU, Ne bis in idem, 98.

²⁸ WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 18.

²⁹ WANG Yaxin/CHEN Xiaotong, 19; ZHANG Na/YANG Guoxiang, 53.

mit selbständigen Ansprüchen und Dritte ohne selbständige Ansprüche eine Rolle. Während ein Hauptintervenient kraft eigenen Antrags oder eigener Klage einem anhängigen Verfahren beitreten darf (§ 81 Abs. 1 ZPG-Interpretation), geschieht die Hinzuziehung des Nebenintervenienten entweder aufgrund des eigenen Antrags oder des Antrags einer Prozesspartei, ³⁰ wenn der Antrag vom Gericht bewilligt wird (§ 56 Abs. 2 ZPG). Das Gericht darf auch ohne einen entsprechenden Antrag *ex officio* einen Nebenintervenienten hinzuziehen.

Das ZPG kennt das Institut der Streitverkündung nicht. Vielmehr wird das Ziel der Streitverkündung faktisch auf anderem Wege erreicht, namentlich durch die Vorbestimmungswirkung der im rechtskräftigen Urteil festgestellten Tatsachen. Angesichts dieser Vorbestimmungswirkung liegt es dem Gericht nahe, einen Haupt- und Nebenintervenienten möglichst an einem anhängigen Verfahren teilnehmen zu lassen, um die Erhebung einer Drittanfechtungsklage gemäß § 56 Abs. 3 ZPG vorsorglich abzuwenden.³¹ Dementsprechend ist es zulässig, auch im Berufungsverfahren einen Dritten hinzuzuziehen (§§ 81 Abs. 2, 327 ZPG-Interpretation).³²

Problematisch dabei ist, dass die prozessualen Rechte eines Haupt- und Nebenintervenienten beschränkt sind (vgl. § 10 S. 260 f.). Ihm ist nur erlaubt, Tatsachenvortrag und Beweismittel beizubringen. Dies ist insoweit verständlich, als der Nebenintervenient nur eine Prozesspartei unterstützen soll. Allerdings kann der Nebenintervenient in dem beigetretenen Verfahren unmittelbar zu einer Leistung verurteilt werden. Erst in einem solchen Fall darf er Berufung einlegen (§ 82 ZPG-Interpretation). Hier zeigt sich der Widerspruch in der Konzeption des Nebenintervenienten. Möglich erscheinen zwei Wege zur Auflösung dieses Widerspruchs: Zum einen könnte er bereits im erstinstanzlichen Verfahren mit denselben prozessualen Rechten ausgestattet werden, wenn er unmittelbar zur Leistung verpflichtet werden darf. Zum anderen könnte die Möglichkeit seiner unmittelbaren Verurteilung versagt, gleichzei-

³⁰ WANG Yaxin, 155 f., weist zu Recht darauf hin, dass § 56 Abs. 2 ZPG den Prozessparteien das Antragsrecht auf die Hinzuziehung eines Dritten nicht eingeräumt hat, obwohl die Prozessparteien dies oft tun. Wird der Antrag von einer Prozesspartei gestellt, kann das Gericht den Dritten von Amts wegen hinzuziehen.

³¹ LIN Jianfeng, 139.

³² Gemäß § 81 Abs. 2 ZPG-Interpretation kann sowohl ein Hauptintervenient als auch ein Nebenintervenient, der am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hat, unmittelbar am Berufungsverfahren teilnehmen; § 327 ZPG-Interpretation erlaubt dies jedoch nur einem Hauptintervenient. Nach XIAO Jianguo/LIU Dong, 143 ff. soll die Hinzufügung eines Nebenintervenients zulässig sein. Nimmt ein Dritter direkt am Berufungsverfahren teil, darf das Gericht gemäß § 327 ZPG-Interpretation nur eine Schlichtung durchführen, wenn die Schlichtung fehlschlägt, wird die Klage an die erste Instanz zur erneuten Verhandlung zurückgeschickt.

tig aber die Beschränkung seiner prozessualen Rechte beibehalten werden.³³ In diesem Sinne kann der Dritte ohne selbstständige Ansprüche in zwei Typen eingeteilt werden: Quasi-unabhängiger Dritter und Prozesshelfer.³⁴ Bisher besteht aber noch kein Konsens bezüglich des Umfangs und der Typen von Nebenintervenienten in der Lehre und Praxis.³⁵

3. Reform der Vorbestimmungswirkung

Die Natur der Vorbestimmungswirkung wird teils der Wirkung der "issue preclusion"³⁶ und teils der Beweiskraft öffentlicher Urkunden zugeordnet.³⁷ Dies ist mit der herkömmlichen Zivilprozessrechtsdogmatik nicht vereinbar, weshalb die Abschaffung der Vorbestimmungswirkung gekoppelt mit der Einführung des Zwischenfeststellungsurteils vorgeschlagen wird.³⁸ Das Berufungsrecht ist auf einen Nebenintervenienten zu erweitern, welcher nicht zur Leistung verurteilt werden kann. Denn faktisch ist es extrem schwierig, die Vorbestimmungswirkung zu widerlegen.³⁹

D. Fazit

Das chinesische Zivilprozessrecht kennt ein kompliziertes System des Rechtsschutzes, wobei die Berufung als einziges Rechtsmittel vorgesehen ist. Mit der Stärkung des Wiederaufnahmeverfahrens droht das Berufungsverfahren erheblich an Bedeutung zu verlieren. Insgesamt besteht noch Verbesserungsbedarf bei der Konzeption der Rechtsmittel im ZPG, da derzeit Rechtsschutzmöglichkeiten teils im Übermaß (z.B. die Wahl zwischen Drittanfechtungsklage, Wiederaufnahmeverfahren und Drittwiderspruchsklage zum Schutz eines Dritten) vorhanden sind, teils aber wieder defizitär (z.B. keine Beschwerdemöglichkeit für einen Dritten, der am Prozess teilnehmen oder nicht teilnehmen will).⁴⁰

³³ WANG Yaxin, 159.

³⁴ XIAO Jianguo/LIU Dong, 144.

³⁵ LIU Junbo, 266; WU Zeyong, 159.

³⁶ LI Hao, Beweisbestimmungen, 35.

³⁷ JI Gefei. 112 f.

³⁸ CAO Zhixun, 133; WENG Xiaobin, 189; Für die Abschaffung: LI Hao, Beweisbestimmungen, 39.

³⁹ XIAO Jianguo/LIU Dong, 147.

⁴⁰ Vgl. in dieser Hinsicht auch: PAN Jianfeng, 29 ff.

